

An das
Bundesministerium für Justiz

do. GZ: 2026-0.539.813

per E-Mail an
team.s@bmj.gv.at

via ELAK-Schnittstelle
an das Präsidium des Nationalrates

Geschäftszahl: 2026-0.536.660

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)
BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Strafvollzugsnovelle 2026 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergeben sich folgende Bemerkungen:

Zu Z 50 - § 101b Abs. 2:

Nach § 101b Abs 2 StVG sind die Strafvollzugsbediensteten ermächtigt, an Personen, die eine Justizanstalt betreten, eine Durchsuchung der Oberbekleidung und der mitgeführten Gegenstände durchzuführen.

Bei Strafvollzugsbediensteten sowie den in § 4 Abs 1 GOG genannten Personen ist eine Durchsuchung nur bei begründetem Verdacht möglich. In § 4 Abs 1 GOG sind u.a. angeführt: Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte, Staatsanwaltschaften und des Bundesministeriums Justiz, Bedienstete anderer Dienststellen, deren Dienststelle im selben Gebäude wie das Gericht untergebracht ist, Funktionäre der Finanzprokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidigerinnen etc. Die Ausnahme für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (OdöSd) („Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind“) befindet sich in § 4 Abs 5 GOG und wären daher von der

Durchsuchungsermächtigung nicht ausgenommen, was in Anbetracht dessen, dass selbst Patentanwälte ausgenommen sind, fragwürdig erscheint.

Justizanstalten müssen regelmäßig und häufig von OdöSd in Ausübung der Kriminalpolizei betreten werden. Eine Gleichstellung mit den angeführten Berufsgruppen in § 4 Abs 1 GOG durch einen Verweis auf § 4 Abs 5 GOG oder eine ausdrückliche Ausnahme wäre daher eine begründete und wesentliche Erleichterung.

Abschließend darf für die umfassende Einarbeitung der bereits zuvor erfolgten Anmerkungen gedankt werden.

16. Juli 2026

Für den Bundesminister:

Mag. Julian-Peter Sixtl

Elektronisch gefertigt